



Brüssel, den 24. Mai 2024
(OR. en)

10247/24

LIMITE

COPEN 274
JAI 862
DROIPEN 155
CODEC 1337

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0135(COD)**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates - Allgemeine Ausrichtung

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR SACHE

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 3. Mai 2023 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelt. Der Vorschlag für eine Richtlinie zielt darauf ab, die EU-Vorschriften zu den Definitionen und Strafen für Korruptionsdelikte zu aktualisieren und zu harmonisieren, um die Prävention und die Rechtsdurchsetzung zu verbessern. Der Vorschlag zielt auch darauf ab, die Definition von Korruption zu harmonisieren, indem die im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) festgelegten Mindeststandards aufgenommen werden und über diese hinausgegangen wird.

2. Der Richtlinienentwurf ist auf Artikel 83 Absätze 1 und 2 und Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren) gestützt.
3. Nach Vorlage des Vorschlags haben die Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (COPEN) und die JI-Referenten den Vorschlag während des schwedischen, des spanischen und des belgischen Ratsvorsitzes geprüft.
4. Bei den intensivsten Beratungen während des spanischen und des belgischen Vorsitzes ging es um Artikel 2 (*Begriffsbestimmungen*), Artikel 3 (*Korruptionsprävention*), Artikel 4 (*Spezialisierte Stellen*), Artikel 8 (*Bestechung im privaten Sektor*), Artikel 9 (*Veruntreuung*), Artikel 10 (*Unerlaubte Einflussnahme*), Artikel 11 (*Amtsmissbrauch*) und Artikel 13 (*Bereicherung durch Korruptionsdelikte*). Was die Präventionsbestimmungen (Artikel 3 und 4) betrifft, so wurden Anpassungen vorgenommen, um die Pflichten der Mitgliedstaaten zu präzisieren und ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Ziel einer wirksamen Korruptionsprävention und der Wahrung der institutionellen und administrativen Autonomie der Mitgliedstaaten herzustellen. Was die Bestimmungen über Korruptionsdelikte betrifft, so wurden unter anderem Anpassungen vorgenommen, um den Anwendungsbereich bei diesen Straftaten zu präzisieren. Der Text in der derzeitigen Fassung (siehe Anlage) scheint ein ausgewogener Text zu sein, der sowohl die Textkohärenz sicherstellt als auch den Interessen aller Mitgliedstaaten Rechnung trägt.
5. Im Anschluss an die Sitzung der Gruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ vom 16. Mai 2024 wurde Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Text auf Ebene der Gruppe erzielt.

6. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) federführend. Ramona Strugariu (RO, Renew) wurde zur Berichterstatterin ernannt. Der Bericht wurde am 21. Februar 2024 vorgelegt; das Europäische Parlament hat sein Verhandlungsmandat auf der Plenartagung vom 27. Februar 2024 angenommen, und der Vorschlag wurde an den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) verwiesen, damit interinstitutionelle Verhandlungen aufgenommen werden.

II. FAZIT

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
- a) das Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung¹ zu bestätigen und
 - b) dem Rat zu empfehlen, dass er eine allgemeine Ausrichtung zu dem in der Anlage wiedergegebenen Text festlegt, damit der Vorsitz die Verhandlungen führen kann.

¹ Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag sind durch **Fettdruck** bzw. [...] gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des
Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der
Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt
sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und
des Rates**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 83 Absätze 1 und 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Korruption ist nach wie vor ein bedeutendes Problem auf Ebene der Union, das die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften bedroht, da sie unter anderem organisierte Kriminalität und andere schwere Straftaten ermöglicht. Korruption schwächt die demokratischen Institutionen und die universellen Werte, auf die sich die Union gründet, insbesondere die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie, die Gleichheit und den Schutz der Grundrechte. Sie gefährdet die Entwicklung, den Wohlstand sowie die Nachhaltigkeit und Inklusivität unserer Volkswirtschaften. Um Korruption wirksam zu verhindern und zu bekämpfen, bedarf es eines umfassenden und multidisziplinären Ansatzes. Zweck dieser Richtlinie ist die strafrechtliche Bekämpfung der Korruption, um eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu ermöglichen.

- (2) Im Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates² wird die strafrechtliche Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor geregelt. Das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind³, befasst sich mit bestimmten Korruptionshandlungen, an denen Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten im Allgemeinen beteiligt sind. Diese Instrumente sind jedoch nicht umfassend genug, und die derzeitige strafrechtliche Ahndung der Korruption ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich, was ein kohärentes und wirksames Vorgehen in der Union behindert. Lücken bei der Durchsetzung und Hindernisse bei der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten sind ebenfalls zutage getreten. Diese Richtlinie zielt darauf ab, die Bestimmungen dieser Instrumente zu ändern und auszuweiten. Da die Änderungen aufgrund ihrer Anzahl und ihrer Art erheblich sind, sollten beide Instrumente aus Gründen der Klarheit für die durch die vorliegende Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten vollständig ersetzt werden.
- (3) Der bestehende Rechtsrahmen sollte aktualisiert und gestärkt werden, um eine wirksame Korruptionsbekämpfung in der gesamten Union zu erleichtern. Diese Richtlinie zielt darauf ab, Korruptionsdelikte, die vorsätzlich begangen werden, unter Strafe zu stellen. Vorsatz und Wissen können aus den objektiven Tatumständen geschlossen werden. Da diese Richtlinie Mindestvorschriften enthält, steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere strafrechtliche Bestimmungen für Korruptionsdelikte einzuführen oder beizubehalten.
- (4) Korruption ist eine grenzüberschreitende Erscheinung, von der alle Gesellschaften und Wirtschaftssysteme betroffen sind. Die auf nationaler Ebene oder auf Unionsebene getroffenen Maßnahmen sollten dieser internationalen Dimension Rechnung tragen. Bei den Maßnahmen der Union sollte die Arbeit der Gruppe der Staaten gegen Korruption des Europarats (GRECO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) berücksichtigt werden.

² Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54).

³ Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 2).

- (5) Zur **wirksamen** Bekämpfung der Korruption sind sowohl präventive als auch repressive Mechanismen erforderlich. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, im Rahmen der Korruptionsbekämpfung ein breites Spektrum an präventiven, legislativen und kooperativen Maßnahmen zu ergreifen. Während Korruption in erster Linie ein Verbrechen ist und spezifische **Korruptionsdelikte und mit Korruption zusammenhängende Delikte** im nationalen und internationalen Recht definiert sind, können Integritätsmängel, nicht offengelegte Interessenkonflikte oder schwerwiegende Verstöße gegen **Integritätsregeln** zu **Korruptionsdelikten** führen, wenn ihnen nicht begegnet wird. **Korruptionsprävention bezieht sich auf die Feststellung, Bewertung und Minderung von Korruptionsrisiken durch die Entwicklung und Umsetzung eines Systems geeigneter Maßnahmen.** Die Korruptionsprävention mindert die Notwendigkeit strafrechtlicher Verfolgung und hat weiter reichende Vorteile für die Förderung des Vertrauens der Öffentlichkeit und die Steuerung des Verhaltens von öffentlichen Bediensteten. Wirksame Ansätze zur Korruptionsbekämpfung stützen sich häufig auf Maßnahmen zur Stärkung von Transparenz [...] und Integrität sowie auf eine Regulierung in Bereichen wie Interessenkonflikten, Lobbyarbeit und Drehtüreffekten. Öffentliche Stellen sollten sich um höchste Standards in Bezug auf Integrität, Transparenz und **Unempfänglichkeit gegenüber unzulässiger Einflussnahme** bemühen, da dies ein wichtiger Bestandteil der Korruptionsbekämpfung im weiteren Sinne ist. **Da auch der Privatsektor eine Schlüsselrolle bei der Prävention und Aufdeckung von Korruption spielt, können die Mitgliedstaaten die Ausarbeitung und Umsetzung robuster und wirksamer Compliance-Mechanismen in privaten Unternehmen fördern. Um einen gemeinsamen Ansatz für die Wirksamkeit solcher Compliance-Programme zu gewährleisten, der insbesondere eine Karte der Gefahren, einen Verhaltenskodex, eine Bewertung durch Dritte sowie interne Kontrolle und Audit umfassen kann, können die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung gemeinsamer Leitlinien zusammenarbeiten.**

- (6) **Unbeschadet ihrer institutionellen und administrativen Autonomie sollten die Mitgliedstaaten über Einrichtungen oder Organisationseinheiten verfügen, die mit der Repression und Prävention der Korruption befasst sind. Die Mitgliedstaaten sind im Rahmen dieser Richtlinie nicht verpflichtet, neue Stellen oder Organisationseinheiten, einschließlich Fachgerichten, zu schaffen, und können beschließen, ein und dieselbe Stelle oder Organisationseinheit mit Funktionen der Prävention und der Repression sowie mit Aufgaben im Zusammenhang mit anderen Straftaten wie der organisierten Kriminalität zu betrauen. Im Einklang mit dem Grundsatz der Autonomie der Mitgliedstaaten müssen solche Stellen oder Organisationseinheiten nicht unbedingt Zentralstellen oder zentrale Organisationseinheiten sein. Unter uneingeschränkter Achtung der institutionellen und administrativen Autonomie der Mitgliedstaaten sollten solche Stellen der Korruptionsbekämpfung, die befugt sind, Entscheidungen in Fällen zu treffen, die ihnen zur Kenntnis gebracht oder von ihnen festgestellt wurden, oder Empfehlungen auszusprechen, die sie für notwendig erachten, ohne unzulässige Einflussnahme handeln. Um die Handlungsfähigkeit dieser Stellen oder Organisationseinheiten sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Ressourcen und die Befugnisse, die diesen Stellen und Organisationseinheiten zugewiesen werden, für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessen sind.**

- (7) Die EU ist Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC), des umfassendsten internationalen Rechtsinstruments zur Korruptionsbekämpfung, in dem Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption kombiniert werden. Danach müssen die Vertragsparteien des Übereinkommens gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen treffen, um Bestechung, Veruntreuung und Geldwäsche als Straftaten zu umschreiben, und die Ergreifung gesetzgeberischer und anderer Maßnahmen in Erwägung ziehen, um weitere Handlungen unter Strafe zu stellen (z. B. Amtsmissbrauch, unerlaubte Einflussnahme und unerlaubte Bereicherung). Im Einklang mit den Verpflichtungen der Politischen Erklärung, die auf der Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen gegen Korruption 2021 angenommen wurde, sollte die Europäische Union, soweit möglich **und im Einklang mit dem ultima-ratio-Prinzip**, über die im UNCAC vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen und zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption festlegen. Diese Richtlinie stützt sich auf die im Rahmen des Mechanismus für die Überprüfung der Umsetzung des UNCAC gemachten Beobachtungen und festgestellten bewährten Verfahren.
- (8) Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Korruptionsbedrohungen und der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten sowie der Entwicklung der nationalen Strafrechtsrahmen sollte die Definition von **Korruptionsdelikten** in allen Mitgliedstaaten weiter angeglichen werden, damit korrupte Verhaltensweisen umfassender erfasst werden.

- (9) Um Straflosigkeit bei Korruptionsdelikten im öffentlichen Sektor zu vermeiden, muss der Anwendungsbereich klar definiert werden. Zunächst sollte der Begriff „öffentlicher Bediensteter“ auch **einschlägige** Personen umfassen, die in internationalen Organisationen, einschließlich der Organe, Agenturen und Einrichtungen der Europäischen Union sowie der internationalen Gerichte, tätig sind. [...] Zweitens nehmen viele Rechtssubjekte oder Personen heutzutage öffentliche Aufgaben wahr, ohne ein offizielles Amt innezuhaben. Daher ist der Begriff „öffentlicher Bediensteter“ so definiert, dass sämtliche ernannten, gewählten, auf Vertragsgrundlage beschäftigten oder ein Amt im Bereich der Verwaltung oder Justiz innehabenden Bediensteten sowie sämtliche **öffentliche Aufgaben** ausübenden Personen erfasst werden, die mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet wurden oder im Zusammenhang mit der Ausübung einer solchen **öffentlichen Aufgabe** der Kontrolle oder Aufsicht öffentlicher Stellen unterliegen, auch wenn sie kein offizielles Amt innehaben. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte die Definition Personen umfassen, die in staatseigenen und staatlich kontrollierten Unternehmen sowie in öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Stiftungen zur Verwaltung von Vermögenswerten und privaten Unternehmen sowie bei den von ihnen gegründeten oder unterhaltenen juristischen Personen **öffentliche Aufgaben wahrnehmen**. Ferner sollte jede Person, die **auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene** ein Amt im Bereich der Gesetzgebung innehat, für die Zwecke dieser Richtlinie **im Einklang mit nationalem Recht mit nationalen Beamten gleichgesetzt werden**.

- (9a) Als hochrangige Beamte sollten Personen verstanden werden, die wichtige Funktionen der Exekutive, der Verwaltung, der Legislative oder der Judikative ausüben. Diese Aufgaben können die aktive Beteiligung an der Gestaltung und/oder Ausführung staatlicher Aufgaben, die Festlegung und Umsetzung von Politikmaßnahmen, die Durchsetzung von Gesetzen, das Vorschlagen und/oder die Umsetzung von Rechtsvorschriften, die Annahme und Umsetzung von Durchführungsvorschriften/normativen Erlassen, die Beschlussfassung über Staatsausgaben und die Beschlussfassung über die Ernennung von Personen in wichtigen Funktionen der Exekutive, Verwaltung, Legislative oder Judikative sowie die Entscheidung in Gerichtsverfahren umfassen. Hochrangige Beamte können nationale Bedienstete wie Chefs von Zentral- und Regionalregierungen, Mitglieder von Zentral- und Regionalregierungen, stellvertretende Minister, Staatssekretäre, wichtige politische Berater, Leiter und Mitglieder eines persönlichen Büros oder Kabinetts eines Ministers, sofern ein solches eingerichtet wurde, sowie Mitglieder von Parlamentskammern, Mitglieder von Verfassungs- und Obersten Gerichten, den Generalstaatsanwalt und Mitglieder der Obersten Rechnungskontrollbehörden umfassen.
- (10) Es ist notwendig, den Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Bestechung zu stärken und den Strafverfolgungs- und Anklagebehörden die **wirksamen und verhältnismäßigen** Instrumente an die Hand zu geben. Bei der Bestechung im Zusammenhang mit öffentlichen Bediensteten gilt es, zwei Aspekte zu unterscheiden. Aktive Bestechung liegt vor, wenn eine Person einen **ungerechtfertigten** Vorteil jedweder Art verspricht, anbietet oder gewährt, um einen öffentlichen Bediensteten zu beeinflussen. Passive Bestechung bzw. Bestechlichkeit dagegen liegt vor, wenn der öffentliche Bedienstete dafür, dass er eine bestimmte Handlung vornimmt oder unterlässt, solche **ungerechtfertigten** Vorteile fordert oder annimmt **oder sich auf das Angebot oder Versprechen ungerechtfertigter Vorteile einlässt**. In dieser Richtlinie sollten auch Mindestvorschriften für Bestechung und andere Formen der Korruption im privaten Sektor festgelegt werden, bei denen zu den unmittelbaren Opfern Unternehmen gehören, denen zu Unrecht ein Nachteil entsteht, und bei denen der freie Wettbewerb durch [...] **Bestechungsgeldzahlungen** beeinträchtigt werden kann.

- (10a) **Handlungen, mit denen Personen in leitender oder sonstiger Stellung im privaten Sektor im Rahmen wirtschaftlicher, finanzieller oder geschäftlicher Tätigkeiten gegen ihre beruflichen Pflichten verstoßen, können sich nachteilig auf die Interessen des Unternehmens des Privatsektors auswirken und auch den Wettbewerb bei der Beschaffung von Waren oder gewerblichen Leistungen zum Nachteil sowohl der potenziellen Wettbewerber als auch der Allgemeinheit verfälschen. Der Straftatbestand der Bestechung im privaten Sektor zielt darauf ab, beide Arten von Schäden zu verhindern. Dies geschieht, indem mit dem Straftatbestand verhindert wird, dass Dritte in faires Geschäftsgebaren eingreifen, indem sie Personen, die für ein Unternehmen im privaten Sektor in leitender oder sonstiger Stellung tätig sind, einen ungerechtfertigten Vorteil als Gegenleistung dafür versprechen, anbieten oder gewähren, dass diese Personen unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornehmen oder unterlassen (Bestechung). Mit dem Straftatbestand wird auch verboten, dass Personen, die für ein Unternehmen im privaten Sektor in leitender oder sonstiger Stellung tätig sind, einen ungerechtfertigten Vorteil als Gegenleistung dafür fordern, annehmen oder sich anbieten oder versprechen lassen, dass sie unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornehmen oder unterlassen (Bestechlichkeit). Der Begriff „Pflichtverletzung“ ist im Einklang mit den nationalen Verfassungen, Rechtsvorschriften oder sonstigen anwendbaren Vorschriften zu verstehen und sollte zumindest die Verletzung einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht bzw. einer beruflichen Vorschrift oder Weisung umfassen, die im geschäftlichen Aufgabenbereich gilt.**
- (11) Um sicherzustellen, dass öffentliche Bedienstete [...] nicht vorsätzlich **die finanziellen Interessen der öffentlichen Einrichtung oder des privaten Unternehmens schädigen, indem sie Mittel** für andere als die vorgesehenen Zwecke verwenden, ist es erforderlich, Vorschriften über den Straftatbestand der Veruntreuung von Vermögensgegenständen, mit deren Verwaltung sie betraut sind, durch öffentliche Bedienstete festzulegen. **Damit die Veruntreuung strafbar ist, sollte sie dem öffentlichen Bediensteten oder einem Dritten einen Vorteil verschaffen.** Um die Korruptionsbekämpfung ganzheitlich anzugehen, **werden die Mitgliedstaaten auch dazu angehalten**, die Veruntreuung im privaten Sektor unter Strafe zu stellen. [...]

- (12) [...] Die Einflussnahme auf öffentliche Entscheidungsträger im Hinblick auf die Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils kann das ordnungsgemäße Funktionieren der öffentlichen Verwaltungen ernsthaft beeinträchtigen. Um angemessen dagegen vorzugehen, müssen die Tatbestandsmerkmale der Straftat der unerlaubten Einflussnahme zwei unterschiedliche Situationen abdecken, wenn die Tatbegehung vorsätzlich ist. Erstens muss die Straftat das Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils erfassen, das auf die Ausübung einer unerlaubten Einflussnahme im Hinblick auf die Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils von einem öffentlichen Bediensteten gerichtet ist. Zweitens muss sie auch die Forderung oder den Erhalt oder die Annahme eines Angebots oder eines Versprechens eines ungerechtfertigten Vorteils im Hinblick auf die Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils von einem öffentlichen Bediensteten erfassen. Diese Handlung muss als Straftat betrachtet werden, und zwar unabhängig davon, ob der Einfluss ausgeübt wurde und ob der [...] Einfluss zu dem beabsichtigten Ergebnis **geführt hat** oder nicht. Der Straftatbestand sollte nicht die rechtmäßige Ausübung anerkannter Formen der Interessenvertretung umfassen, mit denen womöglich öffentliche Entscheidungsprozesse in legitimer Weise beeinflusst werden sollen, die aber keinen ungerechtfertigten Austausch von Vorteilen nach sich ziehen. Solche Formen der Interessenvertretung wie [...] Lobbyarbeit werden häufig in einem regulierten Umfeld durchgeführt, gerade um zu vermeiden, dass sie aufgrund mangelnder Transparenz zu Einfallstoren der Korruption werden. Gut funktionierende zusätzliche Vorschriften zur Offenlegung von Interessenkonflikten, zu „Drehtüreffekten“ oder zur Finanzierung politischer Parteien können ebenfalls dazu beitragen, Grauzonen zu vermeiden und unzulässige Einflussnahme zu verhindern.

- (13) Darüber hinaus ist [...] der Tatbestand des Amtsmissbrauchs im öffentlichen Sektor **die** rechtswidrige Unterlassung einer Handlung eines öffentlichen Bediensteten [...], um sich einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen. **Die Mitgliedstaaten sollten erwägen, solche Handlungen auf nationaler Ebene unter Strafe zu stellen.** [...]
- (14) **Im Strafrecht der Mitgliedstaaten ist die Behinderung der Justiz als eine Straftat anerkannt, die neben anderen Straftaten zur Unterstützung der Korruption begangen wird.** Es ist daher notwendig, [...] die Behinderung der Justiz **als Straftat** festzulegen, die die Anwendung von körperlicher Gewalt, Drohungen oder Einschüchterung oder die Anstiftung zur Falschaussage umfasst. Auch sollten Handlungen erfasst werden, mit denen eine Aussage oder die Vorlage von Beweismaterial oder Justiz- oder Strafverfolgungsbeamte bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten beeinflusst werden sollen. Im Einklang mit dem UNCAC gilt diese Richtlinie nur für die Behinderung der Justiz in Verfahren im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten. **Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, eine spezifische Straftat der Behinderung der Justiz im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten im Sinne von Kapitel 2 dieser Richtlinie festzulegen, wenn ihr nationales Recht eine allgemeine Bestimmung enthält, mit der die Behinderung der Justiz als Straftat festgelegt ist, die für alle Straftaten gilt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Korruption. Den Mitgliedstaaten steht es auch frei, solche Handlungen auf nationaler Ebene durch mehrere Straftatbestände unter Strafe zu stellen.**

- (15) Korruption speist sich aus dem Antrieb, ungerechtfertigte wirtschaftliche und andere Vorteile zu erlangen. Um den Anreiz für Einzelpersonen und kriminelle Organisationen, neue Straftaten zu begehen, zu mindern und Einzelpersonen davon abzuhalten, darin einzuwilligen, zu falschen Immobilieneigentümern zu werden, sollte die Bereicherung durch Korruptionsdelikte unter Strafe gestellt werden. Dies dürfte wiederum die Verschleierung von illegal erworbenem Eigentum erschweren und die Ausbreitung von Korruption sowie den gesellschaftlichen Schaden begrenzen. Transparenz hilft den zuständigen Behörden, eine etwaige unerlaubte Bereicherung aufzudecken. Beispielsweise können die Behörden in Ländern, in denen öffentliche Bedienstete ihre Vermögenswerte in regelmäßigen Abständen angeben müssen, darunter bei Aufnahme und Beendigung von Aufgaben, beurteilen, ob die gemeldeten Vermögenswerte den angegebenen Einkünften entsprechen.

- (16) Der Straftatbestand der Bereicherung [...] ⁴ zielt darauf ab, die Tat eines öffentlichen Bediensteten unter Strafe zu stellen, der Vermögensgegenstände erwirbt, besitzt oder nutzt, von denen er weiß, dass sie aus Korruptionsdelikten eines anderen öffentlichen Bediensteten stammen. Die Straftat der unerlaubten Bereicherung gilt unbeschadet der in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche, insbesondere des Absatzes 5, vorgesehenen Handlungen, soweit anwendbar. [...] Bei der Prüfung der Frage, ob die Vermögensgegenstände aus einer wie auch immer gearteten kriminellen Beteiligung an einem Korruptionsdelikt stammen und ob die Person davon Kenntnis hatte, sollten die besonderen Umstände des jeweiligen Falls berücksichtigt werden, wie etwa der Umstand, dass der Wert der Vermögensgegenstände nicht im Verhältnis zum rechtmäßigen Einkommen der beschuldigten Person steht und dass die kriminelle Tätigkeit und der Erwerb von Vermögensgegenständen im selben Zeitrahmen stattgefunden haben. Es sollte nicht erforderlich sein, alle Sachverhaltselemente bzw. alle Umstände im Zusammenhang mit dieser kriminellen Beteiligung, darunter auch die Identität des Täters, zu belegen. [...] Darüber hinaus können die Erträge aus Korruptionsdelikten auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten ⁵ eingezogen werden.

⁴ [...]

⁵ Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten.

- (17) Um Korruption in der gesamten Union zu verhindern, sollten die Mitgliedstaaten **festlegen, welche Arten strafrechtlicher und nicht-strafrechtlicher Sanktionen in welcher Höhe mindestens für die in dieser Richtlinie definierten Straftatbestände zu verhängen sind.** Das Höchstmaß von Freiheitsstrafen und anderen Strafen sollte hoch genug sein, um mögliche Straftäter abzuschrecken und deutlich zu machen, wie schädlich Korruption ist [...]. Gleichzeitig sollten diese Strafmaße in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der einzelnen Korruptionsdelikte stehen und mit den im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten strafrechtlichen Sanktionen im Einklang stehen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Sanktionen in dem Umfang durchgesetzt werden, der erforderlich ist, um von der Begehung dieser Straftaten abzuschrecken. **Wenn im nationalen Recht vorgesehen ist, dass** Personen, die wegen einer in der vorliegenden Richtlinie genannten Straftat verurteilt wurden, eine Bewährungs- oder bedingte Strafe erhalten oder vorzeitig oder unter Auflagen aus der Haft entlassen oder begnadigt werden **können**, sollten die Justizbehörden in der Lage sein, unter anderem die Schwere der betreffenden Straftaten zu berücksichtigen. **Diese Richtlinie lässt die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze der nationalen Strafrechtsvorschriften über die Verhängung und den Vollzug von Strafen nach Maßgabe der im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände unberührt.**
- (18) Diese Richtlinie berührt nicht die ordnungsgemäße und wirksame Anwendung disziplinarrechtlicher Maßnahmen oder von Sanktionen, die nicht strafrechtlicher Art sind, so etwa verwaltungsrechtlicher Sanktionen. Sanktionen, die nicht mit strafrechtlichen Sanktionen gleichgesetzt werden können und die gegen dieselbe Person wegen derselben Handlung verhängt worden sind, können bei der Verurteilung einer Person für eine Straftat im Sinne dieser Richtlinie berücksichtigt werden. [...] Der Grundsatz des Verbots, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden (ne bis in idem) sollte in vollem Umfang eingehalten werden.

- (19) Die zuständigen Behörden sollten zusätzlich oder alternativ zu Freiheitsstrafen Sanktionen oder Maßnahmen verhängen können, die nicht zwangsläufig strafrechtlicher Natur sind, wie [...] der Ausschluss von **Ausschreibungsverfahren**. Solche Maßnahmen haben eine allgemeine abschreckende Wirkung und können die Rückfälligkeit verurteilter Straftäter reduzieren. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem erwägen, Verfahren für die Suspendierung oder vorübergehende Versetzung eines öffentlichen Bediensteten, der einer Straftat im Sinne dieser Richtlinie beschuldigt wird, einzuführen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Grundsatz der Unschuldsvermutung und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu achten sind.
- (19a) **Um das Vorgehen der Strafjustiz gegen Korruptionsdelikte zu stärken und die Begehung solcher Straftaten zu verhindern, sollte die Gestaltung der Sanktionen für juristische Personen und natürliche Personen präzisiert und mit anderen strafrechtlichen Instrumenten der Union abgestimmt werden. Gemäß der Richtlinie 2014/24/EU, der Richtlinie 2014/25/EU, der Richtlinie 2014/23/EU und der Richtlinie 2009/81/EG ist eine rechtskräftige Verurteilung wegen Korruption ein Grund für den Ausschluss von der Teilnahme an einem Verfahren zur Auftrags- oder Konzessionsvergabe. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch auch beschließen können, den Ausschluss juristischer Personen von Verfahren zur Auftrags- oder Konzessionsvergabe so in die strafrechtlichen und nicht strafrechtlichen Sanktionen oder Maßnahmen aufzunehmen, die gegen juristische Personen und natürliche Personen verhängt werden können, dass auch Aufträge und Konzessionen unterhalb der Schwellenwerte nach den jeweiligen Richtlinien darin enthalten sind.**
- (20) Juristische Personen sollten sich ihrer Verantwortung nicht dadurch entziehen können, dass sie Mittelsmänner, einschließlich verbundener juristischer Personen, nutzen, um einem öffentlichen Bediensteten in ihrem Namen ein Bestechungsgeld anzubieten, zu versprechen oder auszuhändigen. Darüber hinaus sollten Geldbußen für juristische Personen unter Berücksichtigung des weltweiten Umsatzes [...] oder auf der Grundlage **fester Höchstbeträge** berechnet werden.

- (21) Wird die Straftat von einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates⁶ begangen oder hat der Täter seine Stellung missbraucht, um Korruption zu ermöglichen, so **ist es wichtig, dass die Gerichte** dies im Einklang mit den in ihrer Rechtsordnung festgelegten einschlägigen Bestimmungen als erschwerenden Umstand **berücksichtigen können**. Unbeschadet des richterlichen Ermessens **ermöglichen** es diese erschwerenden Umstände der Justiz [...], den weiterreichenden gesellschaftlichen Schaden zu berücksichtigen, der z. B. durch Korruption seitens organisierter Gruppen, politischer Parteien oder öffentliche Ämter innehabender Personen verursacht wird. Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, einen erschwerenden Umstand gemäß dieser Richtlinie vorzusehen, wenn dieser Umstand als eigenständige Straftat [...] bestraft werden kann **und dies zu strengeren Sanktionen nach nationalem Recht führt**.

[...]

⁶ Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

(22[...]) **Es ist wichtig, dass die Gerichte** mildernde Umstände in Bezug auf die unter diese Richtlinie fallenden Straftaten **im Einklang mit den in ihrer Rechtsordnung festgelegten einschlägigen Bestimmungen berücksichtigen können.** Unbeschadet des richterlichen Ermessens sollten diese Umstände Fälle erfassen, in denen Straftäter Informationen preisgeben oder auf andere Weise mit den Behörden zusammenarbeiten. Ebenso sollte es in Fällen, in denen juristische Personen **echte, wirksame und gebührend bewertete** Programme für interne Kontrollen, zum Thema Ethik und Compliance-Programme durchgeführt haben, möglich sein, diese Maßnahmen **bei Sanktionen gegen diese juristische Personen** als mildernden Umstand zu betrachten. Geringere Sanktionen sollten auch dann erwogen werden, wenn eine juristische Person bei der Aufdeckung einer Straftat rasch Informationen offenlegt und Abhilfemaßnahmen ergreift. In jedem Fall sollte die Entscheidung über die letztendliche Höhe der Sanktion unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls im Ermessen des Richters oder des Gerichts liegen, **gegebenenfalls einschließlich der Tatsache, dass die juristische Person nur für kosmetische Zwecke über Compliance-Programme verfügt, was nur als Augenwischerei zu bezeichnen ist.**

(23[...]) Mitglieder des Parlaments und andere öffentliche Bedienstete können Befreiungen oder Rechtsschutz vor Ermittlungen oder Strafverfolgung genießen, was zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit beiträgt, da sie vor unbegründeten Beschwerden, insbesondere in Bezug auf die in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerungen oder Abstimmungen, geschützt werden. Diese Befreiungen können jedoch die wirksame Ermittlung und Verfolgung von Korruptionsdelikten behindern, unter anderem dadurch, dass sie die Aufdeckung und Ermittlung oder Verfolgung anderer Personen beeinträchtigen, die keine Befreiung genießen und möglicherweise an der Straftat beteiligt waren. [...] Daher sollte zwischen den Befreiungen und Vorrechten vor Gericht, die öffentlichen Bediensteten für in Ausübung ihres Dienstes vorgenommene Handlungen gewährt werden, und der Möglichkeit, Korruptionsdelikte wirksam zu untersuchen, zu verfolgen und gerichtlich darüber zu entscheiden, ein angemessenes Gleichgewicht bestehen. **Die Mitgliedstaaten sollten sicherzustellen, dass die Vorrechte oder Befreiungen von der Ermittlung und Strafverfolgung, die nationalen Bediensteten für in dieser Richtlinie genannte Straftaten gewährt werden, aufgehoben werden können. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch nicht verpflichtet sein, ihre nationalen Verfassungen und Verfassungsgrundsätze bei der Umsetzung dieser Richtlinie zu ändern. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sowie bei der Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie wird diesen Vorrechten und Befreiungen einschließlich der Wahrung der Freiheit des Mandats der Mitglieder in vollem Umfang Rechnung getragen. Diese Richtlinie sollte nicht die rechtmäßige Ausübung anerkannter Formen der Interessenvertretung berühren, mit denen womöglich öffentliche Entscheidungsprozesse in legitimer Weise beeinflusst werden sollen, die aber keinen ungerechtfertigten Austausch von Vorteilen nach sich ziehen. Interessenvertretung ist wichtig für die Gestaltung einer Politik, die von der Zivilgesellschaft unterstützt wird, und kann einen rechtmäßigen Beitrag zum öffentlichen Sektor leisten.**

[...]

- (24[...]) In Anbetracht **insbesondere** der Mobilität **bestimmter** Täter und der Erträge aus kriminellen Tätigkeiten sowie der komplexen grenzüberschreitenden Ermittlungen, die zur Bekämpfung der Korruption erforderlich sind, sollten alle Mitgliedstaaten ihre gerichtliche Zuständigkeit begründen, um den zuständigen Behörden zu ermöglichen, diese Straftat **wirksam** zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, unter anderem, wenn die Straftat ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wird; im Rahmen dieser Verpflichtung sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die gerichtliche Zuständigkeit auch in Fällen begründet wird, in denen eine Straftat mithilfe eines in ihrem Hoheitsgebiet verwendeten Informationssystems begangen wird, unabhängig davon, ob sich diese Technologie in ihrem Hoheitsgebiet befindet.
- (25[...]) Um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden ausreichend Zeit haben, komplexe Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen, sieht diese Richtlinie eine Mindestverjährungsfrist vor, die für die Aufdeckung, Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Korruptionsdelikten einen ausreichenden Zeitraum nach der Begehung solcher Straftaten bietet, ohne dass die Mitgliedstaaten, die keine Verjährungsfristen für Ermittlung, Strafverfolgung und Vollstreckung festlegen, davon berührt werden.

(26[...]) Korruptionsdelikte können schwer aufzudecken und aufzuklären **sein**, da sie meist **im Verborgenen** begangen werden [...]. Somit bleibt ein erheblicher Teil der Korruptionskriminalität unentdeckt, und die an der Straftat Beteiligten können von den Erträgen aus der Korruption profitieren. Je länger die Aufdeckung eines Korruptionsdelikts dauert, desto schwieriger ist es, Beweise zu erlangen. Daher sollte sichergestellt werden, dass Strafverfolgungsbehörden und **zuständige Behörden** über geeignete Ermittlungsinstrumente verfügen, um einschlägige Beweise für Korruptionsdelikte zu sammeln, die häufig mehr als einen Mitgliedstaat betreffen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) auch ausreichende Schulungen bereitstellen, unter anderem zu dem Einsatz von Ermittlungsinstrumenten für die erfolgreiche Durchführung von Verfahren und zur Ermittlung und Quantifizierung von Korruptionserträgen im Zusammenhang mit der **Abschöpfung** und Einziehung **von Vermögenswerten**. Darüber hinaus erleichtert diese Richtlinie die Erhebung von Informationen und Beweisen, indem für Straftäter, die den Behörden helfen, mildernde Umstände festgelegt werden. **Die Aus- und Fortbildung für Strafverfolgungs- und Justizbehörden sollte strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfahren in Bezug auf Straftaten betreffen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.**

(27[...]) Personen, die im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeiten erlangte Informationen über frühere, laufende oder geplante korrupte Praktiken den zuständigen Behörden melden, laufen Gefahr, in diesem Zusammenhang Vergeltungsmaßnahmen zu erleiden. Solche Meldungen von Hinweisgebern können die Durchsetzung verbessern, da sie den zuständigen Behörden ermöglichen, Korruption wirksam zu verhindern, aufzudecken und strafrechtlich zu verfolgen. Da ein öffentliches Interesse daran besteht, öffentliche und private Einrichtungen vor solchen Handlungen zu schützen und die Transparenz, verantwortungsvolle Staatsführung und Rechenschaftspflicht zu verbessern, muss sichergestellt werden, dass wirksame Vorkehrungen getroffen werden, damit Hinweisgeber vertrauliche Kanäle nutzen und die zuständigen Behörden warnen können und damit sie vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt werden. Die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ gilt für die Meldung von Verstößen gegen die finanziellen Interessen der Union im Sinne von Artikel 325 des Vertrags sowie gemäß den genaueren Definitionen in einschlägigen Unionsmaßnahmen, und gilt somit für die Meldung aller Straftaten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ fallen. In Bezug auf die in der vorliegenden Richtlinie genannten Straftaten sollte die Richtlinie (EU) 2019/1937 für die Meldung solcher Straftaten und den Schutz von Personen, die solche Straftaten melden, unter den darin festgelegten Bedingungen anwendbar sein. [...] Die zuständigen nationalen Behörden sollten **ferner** sicherstellen, dass Personen, die Beweise vorlegen oder anderweitig an strafrechtlichen Ermittlungen mitwirken, im Rahmen von Strafverfahren **sofern angebracht** den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung und Hilfe erhalten. **Dieser Schutz, diese Unterstützung und diese Hilfe kann den Zeugenschutz, die anonyme Vernehmung oder die Gewährung von Prozesskostenhilfe umfassen.**

⁷ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019).

⁸ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

(28[...]) Unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft sind für das reibungslose Funktionieren unserer Demokratien von entscheidender Bedeutung und spielen eine Schlüsselrolle bei der Wahrung der gemeinsamen Werte, auf die sich die EU gründet. Sie fungieren als wesentliche Kontrollinstanzen, weisen auf Bedrohungen der Rechtsstaatlichkeit hin, tragen dazu bei, die Machthabenden zur Rechenschaft zu ziehen, und gewährleisten die Achtung der Grundrechte. Die Mitgliedstaaten sollten die Beteiligung der Zivilgesellschaft an Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung fördern, **sofern angebracht**.

(29[...]) Medienpluralismus und Medienfreiheit sind zentrale Faktoren für die Rechtsstaatlichkeit, demokratische Rechenschaftspflicht, Gleichheit und die Bekämpfung von Korruption. Unabhängige und pluralistische Medien, insbesondere investigativer Journalismus, spielen eine wichtige Rolle bei der Kontrolle staatlichen Handelns, der Aufdeckung möglicher Fälle von Korruption und Integritätsverletzungen sowie der Sensibilisierung und der Förderung von Integrität. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, für ein förderliches Umfeld für Journalisten zu sorgen, ihre Sicherheit zu schützen sowie Medienpluralismus und Medienfreiheit gezielt zu fördern. Die Empfehlung der Kommission zum Schutz, zur Sicherheit und zur Handlungskompetenz von Journalisten⁹ sowie die **Richtlinie (EU) 2024/1069**¹⁰ und die Empfehlung der Kommission¹¹ zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) enthalten wichtige Garantien und Standards, um sicherzustellen, dass Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und andere ihre Rolle ungehindert ausüben können.

⁹ Empfehlung der Kommission vom 16. September 2021 zur Gewährleistung des Schutzes, der Sicherheit und der Handlungskompetenz von Journalisten und anderen Medienschaffenden in der Europäischen Union (C(2021) 6650 final).

¹⁰ **Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“).**

¹¹ Empfehlung der Kommission zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (C(2022) 2428 final).

- (30[...]) Die Mitgliedstaaten sollten über die Anwendung dieser Richtlinie Daten erheben und veröffentlichen, die von der Kommission im Rahmen der Überwachung, Umsetzung und Bewertung der Richtlinie sowie bei der Anwendung eines der Rechtsstaatlichkeitsinstrumente, z. B. des jährlichen Berichts über die Rechtsstaatlichkeit, analysiert und verwendet werden können.
- (31[...]) Für eine wirksame Korruptionsbekämpfung ist ein effizienter Informationsaustausch zwischen den für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Korruptionsdelikten zuständigen Behörden von entscheidender Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Informationen im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Unionsrecht wirksam und rechtzeitig ausgetauscht werden. Diese Richtlinie, mit der gemeinsame Definitionen von Korruptionsdelikten festgelegt werden sollen, sollte für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden gemäß den Richtlinien (EU) XX/2023¹², (EU) 2019/1153¹³ und (EU) 2016/681¹⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates, den Verordnungen (EU) 2018/1240¹⁵, (EU) 2018/1862¹⁶ und (EU) 603/2013¹⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates und dem Beschluss 2008/633/JI¹⁸ des Rates als Referenz dienen.

¹² Siehe Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (COM(2021) 782 final).

¹³ Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122).

¹⁴ Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132), Anhang II Nummer 6.

¹⁵ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1), Anhang, Nummer 7.

¹⁶ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56). Im SIS-II-Beschluss des Rates wird indirekt auf Korruption Bezug genommen, indem sein Anwendungsbereich durch einen Verweis auf den Europäischen Haftbefehl, z. B. in Artikel 8, begrenzt wird.

(32[...]) Korruption ist ein bereichsübergreifendes Problem, bei dem sich die Schwachstellen und die Art und Weise, wie sie am sinnvollsten behoben werden können, von Sektor zu Sektor unterscheiden. Die Mitgliedstaaten sollten daher **erforderlichenfalls** eine Bewertung durchführen, um die am stärksten von Korruption bedrohten Sektoren **oder Berufe** zu ermitteln, und Maßnahmen **wie nationale Pläne** zur Bewältigung der Hauptrisiken in den ermittelten Sektoren entwickeln, unter anderem indem sie **sofern angezeigt** Sensibilisierungsmaßnahmen durchführen, die auf die Besonderheiten der ermittelten Sektoren **oder Berufe** abgestimmt sind. Mitgliedstaaten, die über breit angelegte nationale Strategien zur Korruptionsbekämpfung verfügen, können sich auch dafür entscheiden, ihre **Maßnahmen** darin aufzunehmen, solange [...] die Risiken bewertet und die Maßnahmen überprüft werden, **wenn es erforderlich ist**. So gehören beispielsweise Aufenthaltsregelungen für Investoren zu den Bereichen, in denen ein hohes Korruptionsrisiko besteht¹⁹, und sollten daher in die Bewertungen der am stärksten von Korruption bedrohten Sektoren und die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie durchzuführenden Schulungen einbezogen werden.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

¹⁸ Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129). Im VIS-Beschluss des Rates zur Strafverfolgung wird indirekt auf Korruption Bezug genommen, indem sein Anwendungsbereich durch einen Verweis auf den Europäischen Haftbefehl in Erwägungsgrund 6 begrenzt wird.

¹⁹ Bericht der Kommission vom 23. Januar 2019 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Staatsbürgerschaftsregelungen und Aufenthaltsregelungen für Investoren in der Europäischen Union (COM(2019) 12 final).

[...] ²⁰ [...]

(33[...]) Bei der Durchführung dieser Richtlinie sollte für die **nationalen** finanziellen Interessen der Union ein Schutzniveau gewährleistet werden, das dem Schutz der [...] finanziellen Interessen **der Union** gleichwertig ist.

(34[...]) Da das Ziel dieser Richtlinie, die Korruption in allen Mitgliedstaaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen zu ahnden, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Richtlinie auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(35[...]) Die mit der Verhängung strafrechtlicher Sanktionen angestrebte Abschreckungswirkung erfordert besondere Umsicht hinsichtlich der Grundrechte. Diese Richtlinie wahrt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankerten Grundrechte und anerkannten Grundsätze, insbesondere das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, die unternehmerische Freiheit, das Eigentumsrecht, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen sowie den Grundsatz des ne bis in idem.

²⁰ [...]

(36[...]) [...] Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland **mit Schreiben vom 10. Juli 2023** mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.

[...]

(37[...]) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Der Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates ist für Dänemark weiterhin bindend und Dänemark gegenüber anwendbar —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und **strafrechtlichen und nicht-strafrechtlichen Sanktionen** im Bereich der Korruption sowie Maßnahmen für eine bessere Korruptionsprävention und -bekämpfung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

[...]

1[...]. „Vermögensgegenstand“ Gelder oder Vermögenswerte aller Art, ob körperlich oder nichtkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, und Rechtstitel oder Urkunden in jeder – einschließlich elektronischer oder digitaler – Form, die das Eigentum oder andere Rechte an solchen Vermögenswerten belegen;

2[...]. „öffentlicher Bediensteter“

- a) einen Unionsbeamten oder einen nationalen Beamten eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats;

- i) „Unionsbeamter“ eine Person, die

[...]

[...]a) ein Beamter oder sonstiger Bediensteter, der von der Union durch Vertrag eingestellt wird, im Sinne des in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates festgelegten Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (im Folgenden „Statut“) ist;

[...]b) der Union von einem Mitgliedstaat oder von einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zur Verfügung gestellt wird und dort Aufgaben wahrnimmt, die den Aufgaben der Beamten oder sonstigen Bediensteten der Union entsprechen.

Die Mitglieder eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union und das Personal dieser Einrichtungen werden Unionsbeamten gleichgestellt, soweit das Statut auf sie keine Anwendung findet.

- ii) „nationaler Beamter“ jede Person, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ein Amt im Bereich der Exekutive, Verwaltung oder Justiz innehat, unabhängig davon, ob die Person ernannt oder gewählt wurde **oder auf der Grundlage eines Vertrags beschäftigt ist**, ob es sich um ein dauerhaftes oder befristetes Beschäftigungsverhältnis handelt, ob es sich um eine vergütete oder nicht vergütete Tätigkeit handelt und unabhängig vom Dienstalter der betreffenden Person. Personen, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ein Amt im Bereich der Gesetzgebung innehaben, **werden einem nationalen Beamten im Einklang mit dem nationalen Recht gleichgestellt**;

iii) **„hochrangige Beamte“ öffentliche Bedienstete, die mit wichtigen Funktionen der Exekutive, Verwaltung, Legislative oder Judikative nach nationalem Recht betraut sind. Die Bestimmungen dieser Richtlinie, die hochrangige Beamte betreffen, gelten unbeschadet der Befreiungen und Vorrechte, die in den nationalen Verfassungen oder Gesetzen festgelegt sind.**

- b) jede andere Person, der **nach nationalem Recht** öffentliche Aufgaben übertragen wurden und die diese Aufgaben wahrnimmt, **einschließlich der Personen, die von einer Behörde in einem Mitgliedstaat oder in Drittländern oder unter deren Aufsicht beauftragt wurden.**
- c) eine Person, der **nach nationalem Recht** für eine internationale Organisation oder für einen internationalen Gerichtshof öffentliche Aufgaben übertragen wurden und die diese Aufgaben wahrnimmt;

3[...]. **„Schiedsperson“ jede Person, die angerufen wird, um einen rechtsverbindlichen Schiedsspruch in einem von den Parteien der Schiedsvereinbarung zur Entscheidung vorgelegten Streitfall zu erlassen, sofern ihr Status im nationalen Recht festgelegt ist;**

4[...]. **„Schöffe“ jede Person, die nach nationalem Recht als Mitglied eines Organs handelt, das für die Entscheidung über die Schuld einer beschuldigten Person im Rahmen einer Verhandlung zuständig ist;**

5[...]. **„Pflichtverletzung“** zumindest jegliches [...] Verhalten, das eine Verletzung einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht bzw. einer beruflichen Vorschrift oder Weisung darstellt, die für den geschäftlichen Aufgabenbereich einer Person gilt, die für ein Unternehmen im privaten Sektor in leitender oder sonstiger Stellung tätig ist;

6[...]. **„juristische Person“** jedes Rechtssubjekt, das nach dem jeweils geltenden nationalen Recht Rechtspersönlichkeit besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften in der Ausübung ihrer Hoheitsrechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

[...]

Artikel 3

[...]



[...]



Artikel 4

[...]



[...]

Artikel 5

Artikel 6

[...]



KAPITEL 2 – KORRUPTIONSDELIKTE

Artikel 7

Bestechung im öffentlichen Sektor

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie vorsätzlich begangen wurden:
- a) Handlungen, bei denen jemand unmittelbar oder über einen Mittelsmann einem öffentlichen Bediensteten einen **ungerechtfertigten** Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht, anbietet oder gewährt, dass **dieser** Bedienstete eine Diensthandlung oder eine Handlung in Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt (Bestechung);
 - b) Handlungen, bei denen ein öffentlicher Bediensteter unmittelbar oder über einen Mittelsmann für sich selbst oder für einen Dritten einen **ungerechtfertigten** Vorteil jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert **oder** annimmt, dass er eine Handlung in Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, oder **das Angebot oder Versprechen** eines solchen Vorteils annimmt (Bestechlichkeit).
- (2) **Schiedspersonen und Schöffen werden für die Zwecke des Absatzes 1 öffentlichen Bediensteten gleichgestellt.**

Artikel 8

Bestechung im privaten Sektor

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie vorsätzlich und im Rahmen von wirtschaftlichen, finanziellen **oder** geschäftlichen [...] Tätigkeiten begangen wurden:

- a) Handlungen, bei denen jemand unmittelbar oder über einen Mittelsmann einer Person, die für ein Unternehmen im privaten Sektor in leitender oder sonstiger Stellung tätig ist, einen ungerechtfertigten Vorteil jedweder Art für diese Person selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht, anbietet oder gewährt, dass diese Person unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt (Bestechung);
- b) Handlungen, bei denen jemand, der in einem Unternehmen im privaten Sektor in leitender oder sonstiger Stellung tätig ist, unmittelbar oder über einen Mittelsmann für sich selbst oder für einen Dritten einen ungerechtfertigten Vorteil jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert **oder** annimmt, dass er oder der Dritte unter Verletzung seiner Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt, oder **das Angebot oder Versprechen** eines solchen Vorteils annimmt (Bestechlichkeit).

Artikel 9

Veruntreuung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Handlungen, **bei denen ein öffentlicher Bediensteter einen Vermögensgegenstand, mit dessen Verwaltung er mittelbar oder unmittelbar betraut ist, zum Vorteil dieses Bediensteten oder zum Vorteil einer anderen Person oder Rechtssubjekts zweckwidrig bindet, auszahlt, sich zueignet oder nutzt**, unter Strafe gestellt werden, **wenn damit die finanziellen Interessen des öffentlichen oder privaten Rechtssubjekts geschädigt werden und die Handlungen vorsätzlich begangen werden.**

[...]

- [...](2) **Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen,** dass Handlungen, bei denen eine Person, die für ein Unternehmen im privaten Sektor in leitender oder sonstiger Stellung tätig ist, einen Vermögensgegenstand, mit dessen Verwaltung sie mittelbar oder unmittelbar betraut ist, **zum Vorteil dieser Person oder zum Vorteil einer anderen Person oder Rechtssubjekts** im Rahmen wirtschaftlicher, finanzieller oder geschäftlicher Tätigkeiten zweckwidrig bindet, auszahlt, sich zueignet oder nutzt, **unter Strafe gestellt werden, wenn damit die finanziellen Interessen des öffentlichen oder privaten Rechtssubjekts geschädigt werden und die Handlungen vorsätzlich begangen werden.**

Artikel 10

Unerlaubte Einflussnahme

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie vorsätzlich begangen wurden:
- a) Handlungen, bei denen jemand unmittelbar oder über einen Mittelsmann einer Person [...] einen ungerechtfertigten Vorteil jedweder Art als Gegenleistung dafür verspricht, anbietet oder gewährt, dass die betreffende Person [...] **unerlaubten Einfluss hinsichtlich einer Entscheidung oder Maßnahme ausübt, die von einem öffentlichen Bedienteten in Ausübung seines Dienstes zu treffen ist**, um von einem öffentlichen Bediensteten einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen;
 - b) Handlungen, bei denen jemand unmittelbar oder über einen Mittelsmann einen ungerechtfertigten Vorteil jedweder Art [...] als Gegenleistung dafür fordert oder annimmt [...], dass er unerlaubten Einfluss **hinsichtlich einer Entscheidung oder Maßnahme ausübt, die von einem öffentlichen Bedienteten in Ausübung seines Dienstes zu treffen ist**, oder **das Angebot oder Versprechen eines solchen Vorteils annimmt**, um von einem öffentlichen Bediensteten einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen.
- (2) Für die Strafbarkeit der in Absatz 1 genannten Handlungen ist es unerheblich, ob der Einfluss ausgeübt wird bzw. ob der [...] Einfluss zu den angestrebten Ergebnissen führt oder nicht.

Artikel 11

Amtsmissbrauch

Die Mitgliedstaaten **können** die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass [...] Handlungen, die ein öffentlicher Bediensteter in Ausübung seines Dienstes rechtswidrig durchführt oder unterlässt, um sich selbst oder einem Dritten einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen, **unter Strafe gestellt werden, wenn sie vorsätzlich begangen wurden.**
[...]

Artikel 12

Behinderung der Justiz

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Handlungen **als eine oder mehrere Straftaten** unter Strafe gestellt werden, wenn sie vorsätzlich begangen wurden:

1. die unmittelbare oder über einen Mittelsmann erfolgende Anwendung von körperlicher Gewalt, Drohungen oder Einschüchterung oder das Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines **ungerechtfertigten** Vorteils, um in einem Verfahren im Zusammenhang mit **der Begehung** einer der in den Artikeln 7 bis **10** sowie 13 und 14 genannten Straftaten eine Falschaussage herbeizuführen oder eine Aussage oder die Vorlage von Beweismaterial zu beeinflussen;
2. die unmittelbare oder über einen Mittelsmann erfolgende Anwendung von körperlicher Gewalt, Drohungen oder Einschüchterung, um im Zusammenhang mit **der Begehung** einer der in den Artikeln 7 bis **10** sowie 13 und 14 genannten Straftaten eine Person, die ein Amt im Bereich der Justiz innehat, oder ein Mitglied einer Strafverfolgungsbehörde an der Ausübung seiner Dienstpflichten zu hindern.

Artikel 13

Bereicherung durch Korruptionsdelikte

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der vorsätzliche Erwerb, der vorsätzliche Besitz oder die vorsätzliche Verwendung eines Vermögensgegenstandes durch einen öffentlichen Bediensteten, der **zum Zeitpunkt des Erhalts** davon Kenntnis hat, dass der betreffende Vermögensgegenstand aus der Begehung einer der in den Artikeln 7 bis **10 sowie 12 und 14** genannten Straftaten **durch einen anderen öffentlichen Bediensteten** stammt, unter Strafe gestellt wird [...].

Artikel 14

*Anstiftung **und** Beihilfe[...]*

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung zu einer der in den Artikeln 7 **bis 10 sowie 12 und 13** genannten Straftaten unter Strafe gestellt wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Beihilfe zu einer der in den Artikeln 7 **bis 10 sowie 12 und 13** genannten Straftaten unter Strafe gestellt wird.

[...]

Artikel 15

Sanktionen und Maßnahmen gegen natürliche Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 7 **bis 10 sowie 12 bis 14** genannten Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen geahndet werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass
 - a) die Straftaten nach Artikel 7, **wenn die von dem Bediensteten durchzuführende Handlung eine Verletzung der Pflichten dieses Bediensteten darstellt**, und Artikel 9 **Buchstabe a** mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens **vier** Jahren geahndet werden,
 - b) die Straftaten nach Artikel 7, **wenn die von dem Bediensteten durchzuführende Handlung keine Verletzung der Pflichten dieses Bediensteten darstellt**, Artikel 8 [...], **Artikel 9 Buchstabe b und Artikel 10** mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens **drei** Jahren geahndet werden, und
 - c) die Straftat nach Artikel 13 mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens **zwei** Jahren geahndet wird.

- (3) [...] Die Mitgliedstaaten können vorsehen, **dass die Handlungen nach Artikel 9 keine Straftat darstellen, wenn der Vorteil oder der Schaden weniger als 10 000 EUR beträgt.**
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 **und 2** treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine natürliche Person, die [...] Straftaten nach den Artikeln 7 **bis 10 sowie 12 bis 14 begangen hat, zusätzliche strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Sanktionen** oder Maßnahmen verhängt werden können, **die in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Handlung stehen und Folgendes umfassen können:**
- a) Geldbußen;
 - b) die Abberufung oder Suspendierung von einem öffentlichen Amt oder die Versetzung auf eine andere Stelle;
 - c) der Ausschluss von
 - i) der Ausübung eines öffentlichen Amtes;
 - ii) der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe;
 - iii) der Ausübung eines Amtes in einer juristischen Person, die ganz oder teilweise im Eigentum des betreffenden Mitgliedstaats steht;
 - iv) die **Ausübung geschäftlicher Tätigkeiten, die zu der entsprechenden Straftat geführt oder diese ermöglicht haben;**
- [...]
- ([...]**d)** die Entziehung von Genehmigungen **und** Zulassungen für Tätigkeiten, **die zu der entsprechenden Straftat geführt oder diese ermöglicht haben; und**

([...]**e**) der Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen, [...] Genehmigungen **und Lizenzen**.

Artikel 16

Verantwortlichkeit juristischer Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten [...] stellen sicher, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 7 **bis 10 sowie 12 bis 14** verantwortlich gemacht werden kann, **wenn diese Straftat** zu ihren Gunsten von einer [...] Person begangen wurde, die eine Führungsposition innerhalb der betreffenden juristischen Person innehat und entweder allein oder als Teil eines Organs dieser juristischen Person aufgrund einer oder mehrerer der folgenden Befugnisse gehandelt hat:
 - a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
 - b) **einer** Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
 - c) **einer** Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte Person die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 7 **bis 10 sowie 12 bis 14** [...] zugunsten der juristischen Person **durch eine ihr unterstellte Person** ermöglicht hat.
- (3) Die Verantwortlichkeit juristischer Personen nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei den Straftaten nach den Artikeln 7 **bis 10 sowie 12 bis 14** nicht aus.

Artikel 17

*Sanktionen **und** Maßnahmen gegen juristische Personen*

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen im Sinne von Artikel 16 **Absatz 1 oder Absatz 2** [...] verantwortlich gemachte juristische Personen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende **strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen** verhängt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen oder Maßnahmen gegen juristische Personen, die nach Artikel 16 **Absatz 1 oder Absatz 2** für die in den Artikeln 7 bis 10 sowie 12 bis 14 genannten Straftaten verantwortlich gemacht werden, Geldstrafen oder Geldbußen umfassen, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Handlung und zu den individuellen, finanziellen und sonstigen Umständen der betreffenden juristischen Person steht, und andere strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen umfassen können, die in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Handlung stehen, wie [...]
 - a[...] den Ausschluss [...] von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,
 - b[...] den [...] Ausschluss vom **Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen, Genehmigungen und Lizenzen,**
 - c[...] das vorübergehende oder dauerhafte Verbot der Ausübung **geschäftlicher Tätigkeiten,**
 - d[...] die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen für Tätigkeiten, **die zu der entsprechenden Straftat geführt oder diese ermöglicht haben,**
 - e[...] die Möglichkeit für Behörden, einen[...] Vertrag, in dessen Kontext die Straftat begangen wurde, aufzuheben oder von diesem zurückzutreten,

f[...]) die Unterstellung [...] unter gerichtliche Aufsicht,

g[...]) die gerichtlich angeordnete Auflösung [...], und

h[...]) die [...] Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

- (3) **Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Straftaten nach den Artikeln 7 bis 10 und Artikel 13 – zumindest bei juristischen Personen, die gemäß Artikel 16 Absatz 1 verantwortlich gemacht werden – mit Geldstrafen oder Geldbußen geahndet werden, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Handlung sowie zu der individuellen, finanziellen und sonstigen Situation der betreffenden juristischen Person steht. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Höchstmaß der Geldstrafen bzw. Geldbußen Folgendes nicht unterschreitet:**

- a) **5 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person entweder in dem Geschäftsjahr vor dem Geschäftsjahr, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldsanktion – bei Straftaten nach den Artikeln 7 bis 9;**
- b) **3 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person entweder in dem Geschäftsjahr vor dem Geschäftsjahr, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldsanktion – bei Straftaten nach den Artikeln 10, 12 und 13;**

oder alternativ dazu

- c) **einen Betrag in Höhe von 40 Mio. EUR für Straftaten nach den Artikeln 7 bis 9 und 24 Mio. EUR für Straftaten nach den Artikeln 10, 12 und 13.**

Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für Fälle vorsehen, in denen es nicht möglich ist, den Betrag einer Geldstrafe bzw. Geldbuße auf der Grundlage des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person in dem Geschäftsjahr, das jenem vorausgeht, in dem die Straftat begangen wurde, oder des weltweiten Gesamtumsatzes in dem Geschäftsjahr, das dem der Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe bzw. Geldbuße vorausgeht, zu bestimmen.

Artikel 18

Erschwerende [...] Umstände

Soweit die folgenden Umstände nicht bereits zu den Tatbestandsmerkmalen der in den Artikeln 7 bis 10, 12 und 13 genannten Straftaten gehören, treffen die Mitgliedstaaten [...] die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **in Bezug auf die einschlägigen in den Artikeln 7 bis 10 und 12 bis 14 genannten Straftaten einer oder mehrere der folgenden Umstände gemäß nationalem Recht als erschwerende Umstände gelten können:**

- a) Der Täter ist ein hochrangiger Beamter.
- b) Der Täter wurde **zuvor** wegen **Straftaten derselben Art wie diejenigen nach den Artikeln 7 bis 10 und 12 bis 14** [...] verurteilt.
- c) Der Täter hat einen erheblichen Vorteil erlangt oder die Straftat hat einen erheblichen Schaden verursacht, **soweit diese bestimmbar sind.**

[...]

- d) Der Täter nimmt Ermittlungs-, Strafverfolgungs- oder Ahndungsaufgaben wahr.
- e) Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI²¹ begangen.

²¹ **Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).**

Artikel 18a

Mildernde Umstände

[...] Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **in Bezug auf die einschlägigen** in den Artikeln 7 bis **10 und 12 bis 14** genannten Straftaten **einer oder mehrere der folgenden Umstände gemäß den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts** als mildernde Umstände gelten **können**:

- a) Der Täter liefert den zuständigen Behörden Informationen, die sie nicht auf andere Weise hätten erhalten können, und hilft ihnen auf diese Weise,
 - i) **die anderen** Straftäter zu ermitteln oder vor Gericht zu stellen oder
 - ii) Beweise zu sammeln.

²² Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

- b) **Sofern es sich nicht um einen Grund für einen Ausschluss der Verantwortlichkeit handelt: Eine juristische Person wird für eine der in den Artikeln 7 bis 10 und 12 bis 14 genannten Straftaten verantwortlich gemacht**, und sie hat vor oder nach der Begehung der Straftat wirksame Programme für interne Kontrollen, Ethiksensibilisierungsprogramme und Compliance-Programme durchgeführt, um Korruption zu verhindern.
- c) **Eine juristische Person wird für eine der in den Artikeln 7 bis 10 und 12 bis 14 genannten Straftaten verantwortlich gemacht**, und sie hat, sobald die Straftat entdeckt wurde, die Straftat rasch und freiwillig den zuständigen Behörden mitgeteilt und Abhilfemaßnahmen ergriffen.

Die unter den Buchstaben b und c genannten mildernden Umstände gelten nur für juristische Personen.

Artikel 19

Vorrechte oder Befreiung von der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von Korruptionsdelikten

Soweit dies nicht gegen ihre Rechtsordnungen, Verfassungen und Verfassungsgrundsätze verstößt, treffen die Mitgliedstaaten [...] die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorrechte oder Befreiungen von der Ermittlung und Strafverfolgung, die nationalen Beamten für in dieser Richtlinie genannte Straftaten gewährt werden, [...] aufgehoben werden können [...].

Artikel 20

Gerichtliche Zuständigkeit

- (1) **Jeder** Mitgliedstaat **trifft die erforderlichen Maßnahmen, um** seine gerichtliche Zuständigkeit für die in dieser Richtlinie genannten Straftaten **zu begründen**, wenn
- a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde;
 - b) der Täter **einer seiner Staatsangehörigen** ist.
- [...]
- (2) Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission, wenn er beschließt, seine gerichtliche Zuständigkeit auf eine oder mehrere der in dieser Richtlinie genannten Straftaten, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, auszuweiten, wenn
- a) der gewöhnliche Aufenthalt des Täters in seinem Hoheitsgebiet liegt;
 - b) die Straftat gegen einen seiner Staatsangehörigen oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde;
 - c) die Straftat zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wurde;
 - d) die Straftat zugunsten einer juristischen Person in Bezug auf Geschäfte begangen wurde, die ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet getätigt wurden.

- (3) Fällt eine in dieser Richtlinie genannte Straftat in die gerichtliche Zuständigkeit mehrerer Mitgliedstaaten, so entscheiden **jene** betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam, in welchem Mitgliedstaat das Strafverfahren stattfinden soll. Gegebenenfalls wird die Angelegenheit gemäß Artikel 12 des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI des Rates²³ an Eurojust verwiesen.
- (4) In [...] Fällen nach Absatz 1 Buchstabe b **treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen**, dass die Ausübung **ihrer** gerichtlichen Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Strafverfolgung nur nach einer Benachrichtigung durch den Staat **des Ortes, an** dem die Straftat begangen wurde, oder nach einer Anzeige [...] in dem Staat, in dem die Straftat begangen wurde, eingeleitet werden kann.

Artikel 21

Verjährungsfristen [...]

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung einer Verjährungsfrist, **die die Ermittlung, Strafverfolgung, Verhandlung und Ahndung der** in den Artikeln 7 bis 10 und 12 bis 14 genannten Straftaten **während eines ausreichenden Zeitraums nach der Begehung dieser Straftaten ermöglicht, damit diese Straftaten wirksam bekämpft werden können.**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung einer Verjährungsfrist, die die Vollstreckung von Sanktionen, die im Anschluss an eine rechtskräftige Verurteilung für in den Artikeln 7 bis 10 und 12 bis 14 genannte Straftaten verhängt werden, während eines ausreichenden Zeitraums nach dieser Verurteilung ermöglicht.

²³ Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42).

2. Die Verjährungsfrist nach Absatz 1 **Unterabsatz 1 beträgt**

- a) **mindestens fünf** Jahre ab der Begehung der Straftat für die [...] Straftaten, **die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden;**
- b) **mindestens drei** Jahre ab der Begehung der Straftat für die [...] Straftaten, **die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren geahndet werden.**

[...]

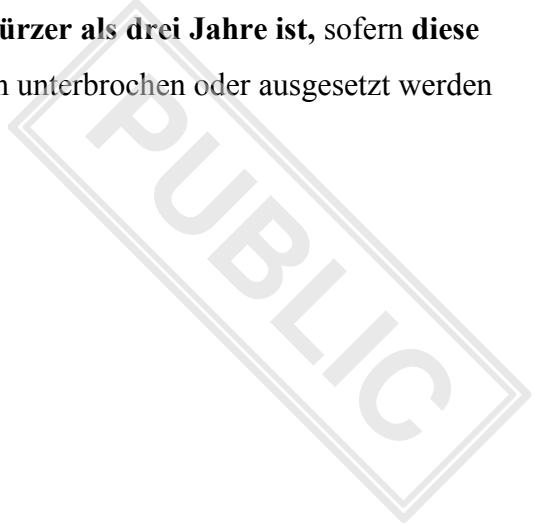
[...]

(3) Die Verjährungsfrist nach Absatz 1 Unterabsatz 2 beträgt

- a) mindestens fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung in den folgenden Fällen:**
 - i) einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder alternativ**
 - ii) einer Freiheitsstrafe für eine Straftat, die mit einer Höchststrafe von mindestens vier Jahren geahndet wird;**
- b) mindestens drei Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung in den folgenden Fällen:**
 - i) einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder alternativ**
 - ii) einer Freiheitsstrafe für eine Straftat, die mit einer Höchststrafe von mindestens zwei Jahren geahndet wird.**

[...]

- (4) Abweichend von **den Absätzen 2 und 3** können die Mitgliedstaaten eine [...] Verjährungsfrist festlegen, **die kürzer als fünf Jahre, aber nicht kürzer als drei Jahre ist**, sofern **diese Verjährungsfrist** im Falle bestimmter Handlungen unterbrochen oder ausgesetzt werden kann [...].



KAPITEL 3 – PRÄVENTION, MELDUNG UND UNTERSUCHUNG

Artikel 3

Korruptionsprävention

- (1) Die Mitgliedstaaten führen geeignete Maßnahmen [...] durch, um die Öffentlichkeit für die Schädlichkeit von Korruption zu sensibilisieren und **um** allgemein die Begehung von Korruptionsdelikten zu verhindern sowie das Korruptionsrisiko zu verringern.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen zur Gewährleistung eines **geeigneten Maßes** an Transparenz und Rechenschaftspflicht in der öffentlichen Verwaltung und in öffentlichen Entscheidungsprozessen, um Korruption zu verhindern.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass [...] Präventionsinstrumente **vorhanden sind. Dazu können beispielweise ein angemessener** Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse, [...] Vorschriften für die Offenlegung von und den Umgang mit Interessenkonflikten im öffentlichen Sektor, [...] Vorschriften für die **Erklärung** von Vermögenswerten **durch nach nationalem Recht benannte nationale Beamte** und [...] Vorschriften für die Interaktion zwischen privatem und öffentlichem Sektor **gehören**.

- (4) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** Maßnahmen zur Korruptionsprävention sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor **zur Verfügung stehen und** den spezifischen Risiken des betreffenden Tätigkeitsbereichs Rechnung tragen. Diese Maßnahmen umfassen mindestens Maßnahmen zur Stärkung der Integrität von und zur Verhinderung von Korruptionsmöglichkeiten für
- a) hochrangige Beamte;
 - b) [...] Strafverfolgungs- und Justizbehörden, einschließlich Maßnahmen betreffend ihre Ernennung und ihr Verhalten [...].
- (5) Die Mitgliedstaaten führen **erforderlichenfalls** eine Bewertung zur Ermittlung der Sektoren **oder Berufe** mit dem höchsten Korruptionsrisiko durch **und entwickeln Maßnahmen, um die Hauptrisiken in den ermittelten Sektoren oder Berufen anzugehen.**
- (6) Im Anschluss an diese Bewertung organisieren **die Mitgliedstaaten gegebenenfalls** Sensibilisierungsmaßnahmen, die den Besonderheiten der **in Absatz 5** ermittelten Sektoren **oder Berufe** Rechnung tragen, u. a. zum Thema Ethik.
- [...]
- (7) Die Mitgliedstaaten treffen gegebenenfalls Maßnahmen, um die Beteiligung der Zivilgesellschaft, von Nichtregierungsorganisationen und von lokalen Organisationen an Antikorruptionsmaßnahmen zu fördern.

Antikorruptionsstellen oder -organisationseinheiten

- (1) **Um die Korruptionsbekämpfung auf einer gemeinsamen Grundlage voranzutreiben, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine oder mehrere mit der Korruptionsprävention betraute Stellen oder Organisationseinheiten vorhanden ist bzw. sind.**
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine oder mehrere **mit der Korruptionsbekämpfung betraute Stellen oder Organisationseinheiten** vorhanden ist bzw. sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen oder Organisationseinheiten **ohne unzulässige Einflussnahme arbeiten können und gegebenenfalls gemäß transparenten, durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Verfahren Entscheidungen treffen oder Empfehlungen abgeben können.**

[...]

[...]

Artikel 5

Ressourcen

Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass **in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannte Stellen oder Organisationseinheiten** über ausreichendes qualifiziertes Personal und die finanziellen, technischen und technologischen Ressourcen verfügen, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie erforderlich sind.

Artikel 6

Schulungen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um **Schulungen** ihrer nationalen Beamten **durchzuführen**, damit die Betroffenen in der Lage sind, verschiedene Formen von Korruption und Korruptionsrisiken, mit denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegebenenfalls konfrontiert sind, zu erkennen und rechtzeitig und angemessen auf verdächtige Handlungen zu reagieren.
- (2) **Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation der Justiz in der Union treffen die** Mitgliedstaaten [...] die erforderlichen Maßnahmen, um [...] für [...] Strafverfolgungs- und Justizbehörden [...], die mit strafrechtlichen Ermittlungen und **Strafverfahren** im Zusammenhang mit den in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Straftaten betraut sind, [...] spezielle Schulungen **durchzuführen**.

Artikel 22

*Schutz von Personen, die Straftaten melden oder **diesbezügliche** Ermittlungen unterstützen*

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Richtlinie (EU) 2019/1937²⁴ auf die Meldung von in den Artikeln 7 bis 14 der vorliegenden Richtlinie genannten Straftaten und den Schutz von Personen, die solche Straftaten melden, **unter den darin festgelegten Bedingungen** Anwendung findet.
- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen **treffen** die Mitgliedstaaten **die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen**, dass Personen, die in dieser Richtlinie genannte Straftaten melden, Beweise vorlegen oder anderweitig **mit zuständigen Behörden zusammenarbeiten**, im Rahmen von Strafverfahren **gemäß nationalem Recht Zugang zu Schutz-, Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen haben**.

Artikel 23

Ermittlungsinstrumente

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass [...] für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung der in dieser Richtlinie genannten Straftaten [...] wirksame **und verhältnismäßige** Ermittlungsinstrumente zur Verfügung stehen [...].

Gegebenenfalls umfassen diese Instrumente spezielle Ermittlungsinstrumente, wie sie etwa bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität oder in anderen Fällen schwerer Kriminalität verwendet werden.

²⁴ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

KAPITEL 4 – KOORDINIERUNG UND ZUSAMMENARBEIT

Artikel 24

*Zusammenarbeit zwischen den [...] Mitgliedstaaten **und Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union***

Besteht der Verdacht, dass die in dieser Richtlinie genannten Straftaten grenzüberschreitenden Charakter haben, so ziehen die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten in Erwägung, die Informationen im Zusammenhang mit diesen Straftaten an geeignete zuständige Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union weiterzuleiten. Unbeschadet der Vorschriften über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Rechtshilfe in Strafsachen arbeiten die [...] Mitgliedstaaten, Europol, Eurojust, die Europäische Staatsanwaltschaft **und** das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung [...] im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bei der Bekämpfung von in dieser Richtlinie genannten Straftaten zusammen. Zu diesem Zweck leisten [...] Eurojust, **Europol und** das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung [...] im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat gegebenenfalls **die technische und operative Unterstützung, die die zuständigen Behörden benötigen,** um die Koordinierung **ihrer** Ermittlungen [...] zu erleichtern.

Artikel 25

Unterstützung der Mitgliedstaaten und ihrer zuständigen Behörden durch die Kommission

[...]

(1) Die Kommission erstellt eine Übersicht über die sektorspezifischen Korruptionsrisiken in der Union und erleichtert den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und Sachverständigen in der gesamten Union.

(2) Die Kommission tut über das EU-Netz zur Korruptionsbekämpfung [...] Folgendes:

[...] Sie erleichtert die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren zwischen Angehörigen der einschlägigen Berufsgruppen, Sachverständigen, Forschern und anderen Interessenträgern aus den Mitgliedstaaten.

[...]

(3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Finanzmittel, die den Mitgliedstaaten auf Unionsebene für die Korruptionsbekämpfung zur Verfügung stehen.

Artikel 26

Datenerhebung und Statistiken

(1) Die Mitgliedstaaten **verfügen über ein System für die Erfassung, Erstellung und Bereitstellung anonymisierter statistischer** Daten über die in den Artikeln 7 bis **10 und 12 bis 14** dieser Richtlinie genannten Straftaten.

(2) Die statistischen Daten nach Absatz 1 umfassen mindestens die **vorhandenen Daten, sofern sie auf zentraler Ebene zur Verfügung stehen:**

- a) die Zahl der von den Mitgliedstaaten registrierten und geahndeten Straftaten;
- b) die Zahl der abgewiesenen Gerichtsverfahren;
- c) die Zahl der natürlichen Personen, die
 - i) strafrechtlich verfolgt werden;
 - ii) verurteilt wurden;
- d) die Zahl der juristischen Personen, die
 - i) strafrechtlich verfolgt werden;
 - ii) verurteilt oder mit Geldbußen belegt wurden;

[...]

- e) die Arten und Höhen der Sanktionen, die für jede der in den Artikeln 7 bis 14 genannten Straftaten verhängt wurden.

[...]

- (3) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen jährlich bis zum **31. Dezember** die in Absatz 2 genannten statistischen Daten für das Vorjahr in einem **standardisierten, leicht zugänglichen und vergleichbaren** Format und setzen die Kommission davon in Kenntnis.

KAPITEL 5 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind

- (1) Der Rahmenbeschluss 2003/568/JI wird hinsichtlich der Mitgliedstaaten ersetzt, die durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind, unbeschadet der Verpflichtungen dieser Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Frist für die Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses in nationales Recht.

Hinsichtlich der Mitgliedstaaten, die durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind, gelten Bezugnahmen auf den Rahmenbeschluss 2003/568/JI **und dessen Artikel 2** als Bezugnahmen auf **Kapitel 2 der vorliegenden** Richtlinie.

- (2) Das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, wird hinsichtlich der Mitgliedstaaten ersetzt, die durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind.

Hinsichtlich der Mitgliedstaaten, die durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind, gelten Bezugnahmen auf das genannte Übereinkommen **und dessen Artikel 3** als Bezugnahmen auf **Kapitel 2 der vorliegenden** Richtlinie.

Artikel 28

Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug

Die Richtlinie (EU) 2017/1371 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) ‚hochrangige Beamte‘ sind diejenigen im Sinne des Artikels 2 Nummer **2 Ziffer iii** der Richtlinie (EU) XXX über die Korruptionsbekämpfung.“
2. In Artikel 4 Absatz 2 werden die Wörter „vorsätzliche Bestechlichkeit und vorsätzliche Bestechung“, „Bestechlichkeit“ und „Bestechung“ durch „vorsätzliche Bestechlichkeit und vorsätzliche Bestechung im öffentlichen Sektor“, „Bestechlichkeit im öffentlichen Sektor“ bzw. „Bestechung im öffentlichen Sektor“ ersetzt.

[...]

[...]

3. Artikel 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a, b oder c oder in Artikel 4 Absätze 1 und 3 beschriebene Handlungen keine Straftat darstellen, wenn der damit verbundene Vorteil oder Schaden weniger als 10 000 EUR beträgt.**“

4. In Artikel 7 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(7) Unbeschadet der Absätze 1 bis 5 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die **die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Straftaten begangen haben, zusätzliche strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können, die die in Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) XXX über die Korruptionsbekämpfung genannten umfassen können.**“

5. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Erschwerende und mildernde Umstände

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es als erschwerender Umstand gilt, wenn eine in den Artikeln 3, 4 oder 5 genannte Straftat innerhalb einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI begangen wird.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **einer oder mehrere der** in Artikel 18 **Buchstaben a bis d und Artikel 18a** der Richtlinie (EU) XXX über die Korruptionsbekämpfung genannten Umstände **gemäß den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts** in Bezug auf die in der vorliegenden Richtlinie genannten Straftaten als erschwerende und mildernde Umstände gelten **können**.“

6. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Sanktionen gegen juristische Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen gemäß Artikel 6 [...] verantwortlich gemachte juristische Personen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende **strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen** verhängt werden.

- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen oder Maßnahmen gegen gemäß Artikel 6 verantwortlich gemachte juristische Personen **Geldstrafen oder Geldbußen umfassen, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Handlung und zu den individuellen, finanziellen und sonstigen Umständen der betreffenden juristischen Person steht, und andere strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen umfassen können, die in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Handlung stehen, wie etwa die in Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie (EU) XXX über die Korruptionsbekämpfung genannten [...].“**

[...]

[...]

Artikel 29

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens **36** Monate nach **dem Tag** der Annahme **dieser Richtlinie** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

- (2) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 30

Bewertung und Berichterstattung

- (1) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [24 Monate nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen.

[...]

- (2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [48 Monate nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] einen Bericht, in dem sie den Mehrwert dieser Richtlinie für die Bekämpfung der Korruption bewertet. Ferner wird in dem Bericht auf die Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Grundrechte und -freiheiten eingegangen. Auf der Grundlage dieser Bewertung beschließt die Kommission erforderlichenfalls über geeignete Folgemaßnahmen.

Artikel 31

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 32

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident/Die Präsidentin *Der Präsident/Die Präsidentin*
